

den oder ist bei ihnen den Umständen nach eine Verletzung innerer Organe oder eine Alkoholvergiftung anzunehmen, so sind sie einer medizinischen Behandlungsstelle zuzuführen.“

### § 2

(1) Die Absätze 1 und 2 des § 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Kosten und Gebühren werden in folgender Höhe erhoben:

- |  |       |
|--|-------|
| a) für die Beförderung entsprechend § 2 Abs. 1 bis zu einer Wegstrecke von 20 km •   | 50M   |
| für jedes weitere angefangene km   | 1M    |
| b) für die erste ärztliche Hilfeleistung entsprechend § 2 Abs. 2   |       |
| 1. in medizinischen Behandlungsstellen   |       |
| bei nur ambulanter Behandlung  | 25M   |
| bei stationärer Aufnahme   | 40M   |
| 2. außerhalb medizinischer Behandlungsstellen 20 M   |       |
| «uzüglich Wegegebühren bei Arztbesuchen für jedes angefangene km   | 1M    |
| Bei Ärzten in eigener Praxis richten sich die Wegegebühren nach den Bestimmungen der Vergütungsordnung der ärztlichen Vertragsleistungen für die Sozialversicherung. |       |
| c) für die Verunreinigung medizinischer stationärer und ambulanter Gesundheitseinrichtungen sowie von Kraftfahrzeugen als Reinigungsgebühr jeweils                   | 10 M. |

(2) Mit den im Abs. 1 genannten Kosten und Gebühren wird die erste ärztliche Hilfeleistung vor und während des Transportes mit abgegolten.“

(2) Die Absätze 4 und 5 des § 3 werden gestrichen.

### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1977

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

## Anordnung über die Koordinierung der bibliothekswissenschaftlichen Forschung in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 15. März 1977

Zur Koordinierung der bibliothekswissenschaftlichen Forschung wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik, dem Minister für Volksbildung, dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II Nr. 78 S. 565) folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle Einrichtungen und Bibliotheken, die bibliothekswissenschaftliche Forschung leisten. Das sind insbesondere:

- zentrale Leiteinrichtungen des Bibliothekswesens
- bibliothekarische Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- Bibliotheken der Universitäten und Hochschulen
- zentrale Fachbibliotheken
- Stadt- und Bezirksbibliotheken

— zentrale und örtlich unterstellte wissenschaftliche Allgemeinbibliotheken

— Bibliotheken der Akademien  
(nachfolgend Bibliotheken genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Einrichtungen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen.

### § 2

#### Grundsätze

(1) Die bibliothekswissenschaftliche Forschung dient dem Ziel,

- wissenschaftliche Grundlagen für die Leitung, Planung und Organisation der Bibliotheksarbeit auszuarbeiten,
- wissenschaftlichen Vorlauf für die Erfordernisse der bibliothekarischen Praxis und für die Aus- und Weiterbildung der bibliothekarischen Fachkräfte zu schaffen,
- die fortgeschrittensten Arbeitserfahrungen des Bibliotheks- und Informationswesens zu verallgemeinern und allen Bibliotheken zugänglich zu machen,
- wissenschaftliche Erkenntnisse anderer Staaten, besonders der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten, zu erschließen und zu verbreiten,
- humanistische und sozialistische Traditionen der Bibliotheksgeschichte zu erschließen.

(2) Die bibliothekswissenschaftliche Forschung wird nach den für die gesellschaftswissenschaftliche Forschung geltenden Grundsätzen geleitet. Die Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 S. 589) findet Anwendung, soweit es sich um Einrichtungen handelt, die der Akademie der Wissenschaften der DDR oder dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstehen.

### § 3

#### Koordinierungseinrichtung

Im Interesse einer einheitlichen Orientierung, sinnvollen Koordinierung und Arbeitsteilung sowie einer kontinuierlichen Analyse der bibliothekswissenschaftlichen Forschung nimmt das Institut für Bibliothekswissenschaft und wissenschaftliche Information der Humboldt-Universität zu Berlin die Funktion einer Koordinierungseinrichtung für die bibliothekswissenschaftliche Forschung wahr. Es stimmt die bibliothekswissenschaftliche Forschungsthematik mit den beteiligten Bibliotheken sowie den zentralen Einrichtungen der gesellschaftswissenschaftlichen Information/Dokumentation und der wissenschaftlich-technischen Information/Dokumentation ab, die für die Forschung auf dem Gebiet, der Information/Dokumentation verantwortlich sind. Beratendes Organ des Direktors des Instituts für Bibliothekswissenschaft und wissenschaftliche Information ist der Rat des Instituts in einer den Aufgaben dieser Anordnung entsprechenden erweiterten Zusammensetzung.

### § 4

#### Planung

Das Institut für Bibliothekswissenschaft und wissenschaftliche Information erarbeitet auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften den Plan der bibliothekswissenschaftlichen Forschung und reicht ihn nach Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe und dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR über den Beirat für Bibliothekswesen beim Minister für Kultur und den Beirat für das wissenschaftliche Bibliothekswesen und die wissenschaftliche Information beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen dem Minister für Kultur und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen zur Bestätigung ein.

### § 5

#### Fachberatungen

Das Institut für Bibliothekswissenschaft und wissenschaftliche Information ist berechtigt, Fachberatungen zu Fragen